

BEHERRSCHUNGS- UND ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

OnVista AG, Sophienstraße 3, 51149 Köln, Deutschland

"Organträgerin"

und

**OnVista Financial Services GmbH, Wildunger Straße 6a, 60487 Frankfurt,
Deutschland,**

diese durch Gesellschafterbeschluss vom 10.3.2009, der demnächst zur Eintragung in
das Handelsregister angemeldet wird, umfirmiert in "OnVista Bank GmbH",

"Organgesellschaft"

Organträgerin und Organgesellschaft zusammen die "Parteien"

VORBEMERKUNG

Die Organträgerin ist alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 BEHERRSCHUNG

1.1 Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin. Die Organträgerin ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen. Das Weisungsrecht der Organträgerin steht unter dem Vorbehalt der vollen Verantwortlichkeit der Geschäftsleiter für die Führung der Geschäfte und für die Erfüllung der der Gesellschaft durch das Kreditwesengesetz auferlegten öffentlich-rechtlichen Pflichten. Das Weisungsrecht der Organträgerin erstreckt sich nicht auf Entscheidungen über die Fortsetzung, die Änderung oder die Beendigung dieses Vertrags.

1.2 Die Geschäftsführung der Organgesellschaft ist nach Maßgabe des § 1.1 verpflichtet, die Weisungen der Organträgerin zu befolgen.

1.3 Weisungen sind schriftlich zu erteilen.

§ 2 GEWINNABFÜHRUNG

2.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen nach § 2.2 ihren gesamten während der Vertragsdauer ohne die Gewinnabführung entstehenden Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Als Gewinn gilt der - ohne die Gewinnabführung entstehende - um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den in gesetzliche Rücklagen einzustellenden Betrag verminderte Jahresüberschuss.

2.2 Über einen gegebenenfalls in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrag hinaus kann die Organgesellschaft mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin wieder aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.

2.3 Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag nach § 4.1. wirksam wird.

2.4 Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 3 VERLUSTÜBERNAHME

Die Organträgerin ist gegenüber der Organgesellschaft entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, d.h. unter den dort geregelten Voraussetzungen und in dem dort geregelten Umfang, zur Verlustübernahme verpflichtet. Die Verpflichtung gilt erstmals für den Verlust des bei Wirksamwerden dieses Vertrags laufenden Geschäftsjahrs.

§ 4 WIRKSAMWERDEN UND DAUER

4.1 Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der notariellen Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung der Organträgerin. Er wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechtes (§ 1) - rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahrs in dem die Eintragung erfolgt.

4.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag darf jedoch erstmals zum

Ende des Geschäftsjahrs gekündigt werden, das mindestens fünf Kalenderjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahrs endet, für das die Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns (§ 2) erstmals besteht. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist jederzeit zulässig. Ein wichtiger Grund kann insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Organgesellschaft durch die Organträgerin, die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder Organgesellschaft sein. Die Organträgerin ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mit Mehrheit an der Organgesellschaft beteiligt ist.

4.3 Wird die Wirksamkeit des Vertrags oder seine ordnungsgemäße Durchführung während des Fünfjahreszeitraums gemäß § 4.2 S. 2 steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so beginnt der Fünfjahreszeitraum entgegen § 4.2 S. 2 erst am ersten Tag des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der Wirksamkeit des Vertrags oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung noch nicht vorgelegen haben.

§ 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen, die sich auf die Beherrschung und Ergebnisübernahme beziehen. Nebenabreden bestehen insoweit nicht.

5.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, und der Zustimmung des Vorstandes der Organträgerin und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags werden mit Eintragung im Handelsregister wirksam.

5.3 Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Wirksamkeit werden von einem mit drei Personen besetzten Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Köln. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Deutsch.

5.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle ein Schiedsverfahren betreffenden richterlichen Handlungen gemäß § 1062 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ZPO ist Köln.

5.5 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

5.6 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt

beim Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Betrifft die Nichtigkeit oder Lücke eine beurkundungspflichtige Bestimmung, so ist die Regelung nach S. 2 bzw. die Bestimmung nach S. 3 in notariell beurkundeter Form zu vereinbaren.

Köln, den 22. Mai 2009

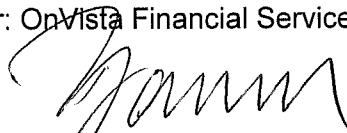
Für: OnVista AG



Klaus-Jürgen Baum
als alleiniges Mitglied des Vorstandes

Köln, den

Für: OnVista Financial Services GmbH



Klaus-Jürgen Baum als Geschäftsführer